

Vortrag Sozialwissenschaften

Fach: Einkommensteuer

Datum: 09.11.2005

**Die einkommenssteuerliche
Berücksichtigung von
Vorsorgeaufwendungen nach dem
Alterseinkünftegesetz**

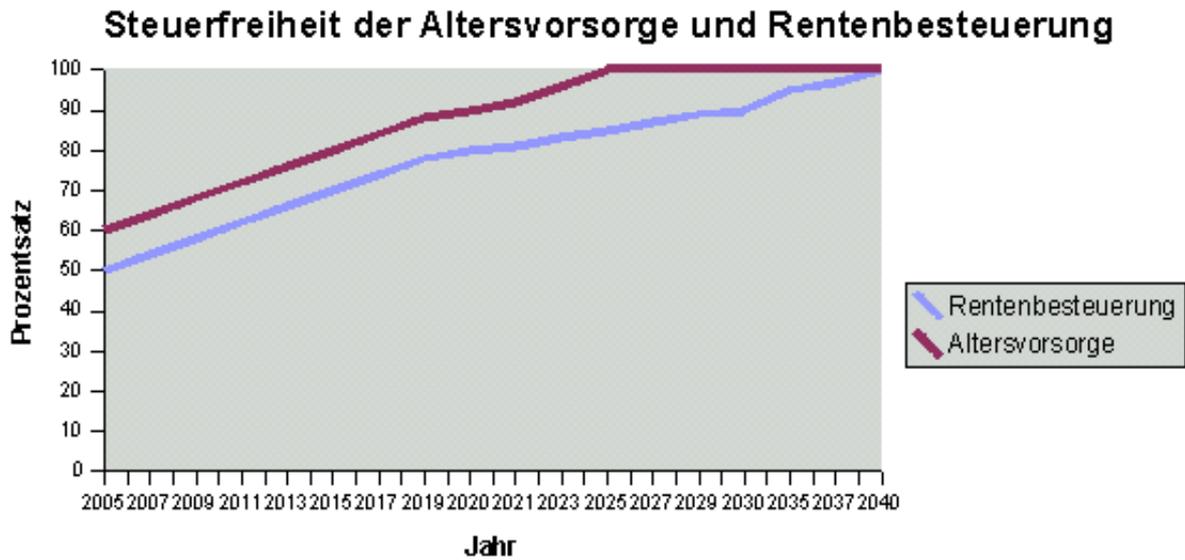
Inhaltsverzeichnis

<u>1 Einleitung.....</u>	<u>3</u>
<u>2 Hauptteil.....</u>	<u>5</u>
<u>2.1 Unterteilung in zwei Gruppen.....</u>	<u>5</u>
<u>2.1.1 Basisversorgung §10 (1) Nr.2 EStG.....</u>	<u>5</u>
<u>2.1.2 Sonstige Aufwendungen §10 (1) Nr.3 EStG.....</u>	<u>6</u>
<u>2.2 Berechnung.....</u>	<u>7</u>
<u>2.2.1 Höchstbetragsberechnung.....</u>	<u>7</u>
<u>2.2.2 Vorsorgepauschale.....</u>	<u>9</u>
<u>2.2.3 Günstigerprüfung.....</u>	<u>11</u>
<u>3 Fazit.....</u>	<u>12</u>
<u>Literaturverzeichnis.....</u>	<u>14</u>

1 Einleitung

Die Neuregelung bezüglich der Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen stellt den Gegenzug zur sukzessiven, d.h. nach und nach eintretenden Vollbesteuerung der Renten dar. Die Vorsorgeaufwendungen werden schrittweise steuermindernd berücksichtigt, bis sie in 2025 zu 100% in die Berechnung einbezogen werden. Um jedoch eventuelle Härten zu vermeiden, gibt es bis 2019 die sogenannte „Günstigerprüfung“.

Ursache der gesetzlichen Neuregelung war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 06.03.2002, die die bisherige Regelung für verfassungswidrig erklärte, da eine einheitliche Besteuerung nicht gegeben war.



Neuer Mantelbogenteil - Sonderausgaben

	Zeile	Sonderausgaben	Stpfl. / Ehemann EUR	Ehefrau EUR
	63	Beiträge zu		
6/10(1)	64	gesetzlichen Rentenversicherungen (Arbeitnehmeranteil) - in der Regel der Lohnsteuerbescheinigung zu entnehmen -	30	31
	65	andwirtschaftlichen Alterskassen sowie zu berufständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen (ohne Zuschüsse des Arbeitgebers)	32	33
	66	freiwilligen Versicherungen oder Höhenversicherungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen	35	36
6/10(4)	67	eigenen kapitalgedeckten Rentenversicherungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG) mit Laufzeitbeginn nach dem 31. 12. 2004 (ohne Altersvorsorgebeiträge, die in Zeile 77 geltend gemacht werden)	37	38
6/10(2)	68	Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen, Zuschüsse zu berufständischen Versorgungseinrichtungen - in der Regel der Lohnsteuerbescheinigung zu entnehmen -	47	48
6/12(1)	69	Nur bei steuerpflichtigen Personen, die nach dem 31. 12. 1957 geboren sind: Beiträge zu einer zusätzlichen freiwilligen Pflegeversicherung (nicht in Zeile 73 enthalten)	82	87
6/8(1)	70	Bei Zusammenveranlagung ist die Eintragung für jeden Ehegatten vorzunehmen: Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf steuerfreie Zuschüsse (z. B. Rentner aus der Rentenversicherung) oder steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder steuerfreie Beihilfen (z. B. Beamte, Versorgungsempfänger)?	49	50
	71		Ja = 1 Nein = 2	Ja = 1 Nein = 2
6/12(1)	72	Beiträge (abzüglich eventueller Beiträge und steuerfreier Zuschüsse) zu		Stpfl. / Ehemann EUR
	73	Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, Kranken- und Pflegeversicherungen (ohne Beiträge zu freiwilligen zusätzlichen Pflegeversicherungen in Zeile 69)		40
6/13(1)	74	Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen		42
6/14(1)	75	Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Kapitallebensversicherungen mit mindestens 12 Jahren Laufzeit und Laufzeitbeginn sowie erster Beitragszahlung vor dem 1. 1. 2005		46
	76	Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn sowie erster Beitragszahlung vor dem 1. 1. 2005 (ohne Altersvorsorgebeiträge, die in Zeile 77 geltend gemacht werden)		44
6/17(1)	77	Für die geleisteten Altersvorsorgebeiträge wird ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug lt. Anlage AV geltend gemacht	<input type="checkbox"/> Stpfl. / Ehemann	<input type="checkbox"/> Ehefrau

2 Hauptteil

2.1 Unterteilung in zwei Gruppen

2.1.1 Basisversorgung §10 (1) Nr.2 EStG

Unter die Basisversorgung fallen allgemein Altersvorsorgeaufwendungen.

Zu ihnen gehören Beiträge zu den folgenden Versicherungen:

- Gesetzliche Rentenversicherung
- Landwirtschaftliche Alterskassen
- Gleichgestellte berufsständische Versorgungseinrichtungen
- Bestimmte private Rentenversicherungen (z.B. zur Rürup-Rente)

Für den Abzug der Beiträge ist es unerheblich, ob es sich um Pflichtbeiträge oder freiwillige Zahlungen handelt.

Die private Rentenversicherung muss allerdings folgenden strengen Anforderungen entsprechen:

- Sie muss monatlich lebenslang ausgezahlt werden.
- Sie darf nicht vor dem 60. Lebensjahr ausgezahlt werden.
- Sie darf nicht übertragbar sein (z.B.: Im Wege der Schenkung, Pfändung; die Übertragbarkeit zur Regelung von Scheidungsfolgen ist jedoch unschädlich, auch die Möglichkeit der Übertragung des Vertrages zu einem anderen Unternehmen schadet nicht.)
- Sie darf nicht vererblich sein, d.h. keine Auszahlung an die Erben, Ausnahme: Hinterbliebenenabsicherung.
- Sie darf nicht beleihbar sein, d.h. die Abtretung sicherheitshalber oder die Verpfändung müssen ausgeschlossen sein.
- Sie darf nicht veräußerbar sein, d.h. der Vertrag muss so gestaltet sein, dass Ansprüche nicht an Dritte veräußerbar sind.
- Sie darf nicht kapitalisierbar sein, d.h. es darf kein Recht auf Kapitalisierung des Rentenanspruchs bestehen.

Der Einschluss von Berufs-/Erwerbsunfähigkeitsabsicherung und Hinterbliebenenrenten (Hinterbliebene = Ehegatte und Kinder, für die Kindergeld bezogen wird) ist unschädlich, wenn mehr als 50% der Beiträge auf die eigene Altersversorgung des Steuerpflichtigen entfallen und dies in einem einheitlichen Vertrag geregelt ist. Ansonsten stellen diese Aufwendungen sonstige Vorsorgeaufwendungen dar.

2.1.2 Sonstige Aufwendungen §10 (1) Nr.3 EStG

Unter die sonstigen Vorsorgeaufwendungen fallen folgende Versicherungen:

- Krankenversicherungen
- Pflegeversicherungen
- Unfallversicherungen
- Haftpflichtversicherungen
- Zusatzversicherungen
- Risikolebensversicherungen, die nur im Todesfall leisten
- Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen
- Kapitallebensversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden
- Arbeitslosenversicherungen
- Rentenversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden

Vom Grundgedanken her gehören somit alle Vorsorgeaufwendungen nach dem Rechtsstand 2004 (ohne die Beiträge für die Basisversorgung) zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen.

2.2 Berechnung

2.2.1 Höchstbetragsberechnung

Im Zuge der Höchstbetragsberechnung wird nun zwischen Altersvorsorgeaufwendungen und sonstigen Vorsorgeaufwendungen unterschieden.

Der maximal absetzbare Betrag für Altersvorsorgeaufwendungen beträgt 20.000 €, für Ehepaare 40.000 €. Da auch die Renten erst staffelweise versteuert werden, können auch die Altersvorsorgeaufwendungen nur nach folgender Staffelung angesetzt werden:

ab 2005 zu 60%, maximal 12.000 €
danach um jährlich 2% steigend
2005 60% höchstens 12.000 €
2006 62% höchstens 12.400 €
2007 64% höchstens 12.800 €
2024 98% höchstens 19.600 €
2025 100% höchstens 20.000 €

Für Arbeitnehmer ergibt sich für 2005 folgende Berechnung:

Summe aller Beiträge:	_____ €
zuzüglich Arbeitgeberanteil:	_____ €
Summe:	_____ €
Davon 60 %:	_____ €
Höchstbeitrag:	_____ €
Abzüglich Arbeitgeberanteil ¹ :	_____ €

¹maximal von der Beitragsbemessungsgrenze – West (62.400 €)

Beispiel

Der Angestellte Clever erzielt im Jahr 2005 einen Bruttoarbeitslohn in Höhe von 40.000 €. Der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt jeweils 3.900 € (Beitragsbemessungsgrenze – West – in der gesetzlichen Rentenversicherung für 2005: 62.400 €). Clever zahlt im Jahr 2005 Beiträge an eine Leibrentenversicherung in Höhe von 1.500 €.

Welche Beiträge sind im Jahre 2005 als Sonderausgaben abziehbar?

Die Beiträge sind im Jahre 2005 in folgender Höhe als Sonderausgaben abziehbar:

Begünstigte Gesamtbeiträge (3.900 € + 3.900 € + 1.500 €):	9.300 €
Maximal bis zu einem Höchstbetrag von:	20.000 €
Anzusetzen:	9.300 €
Davon 60%	5.580 €
Abzüglich Arbeitgeberanteil:	3.900 €
Als Sonderausgaben abziehbar:	1.680 €

Bei Beamten muss der Höchstbetrag um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung gekürzt werden, da der Tatsache Rechnung getragen werden muss, dass sie ihre Pensionsanswartschaften ohne eigene Beiträge erwerben.

Der Kürzungsbetrag berechnet sich dabei wie folgt:

Bruttoarbeitslohn (maximal die Beitragsbemessungsgrenze – Ost zur gesetzlichen Rentenversicherung = 52.800 €)
multipliziert mit dem Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung
(für 2005: 19,5 %).

Für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen gelten die folgenden Höchstbeträge:

- 1.500 € (Angestellte, Beamte, Rentner)

- 2.400 € (Selbständige und Gewerbetreibende)

Für Ehegatten errechnen sich die Höchstbeträge nach folgender Systematik:			
Ehefrau	Ehemann		Abzugsrahmen
Angestellte - 1.500 € +	Angestellter - 1.500 €	=	3.000 €
Angestellte - 1.500 € +	Selbständiger - 2.400 €	=	3.900 €
Selbständige - 2.400 € +	Selbständiger - 2.400 €	=	4.800 €

2.2.2 Vorsorgepauschale

Die ungekürzte Vorsorgepauschale besteht nach neuem Recht aus zwei Komponenten.

- 20 % der Beiträge zur Rentenversicherung (Arbeitnehmeranteil), jährliche Erhöhung 4 %, Endstufe 100 %
- 11 % des Arbeitslohns, maximal 1.500 €

Somit berechnet sich die ungekürzte Vorsorgepauschale für 2005 wie folgt:

9,75 %¹ des Arbeitslohns = _____ €, davon 20 % = _____ €

11% des maßgeb. Arbeitslohns, höchstens 1.500 € + _____ €

Die ungekürzte Vorsorgepauschale beträgt: _____ €

¹ Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung

Der maßgebliche Arbeitslohn berechnet sich aus dem Bruttoarbeitslohn, abzüglich des Versorgungsfreibetrages und des Altersentlastungsbetrags (2005). Der Höchstbetrag richtet sich nach der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung. Aus Vereinfachungsgründen ist einheitlich auf die

Beitragsbemessungsgrenze West abzustellen, diese beträgt für den Veranlagungszeitraum 2005 62.400 €.

Maßgeblicher Arbeitslohn

Steuerpflichtiger Jahres-Bruttoarbeitslohn

./. Versorgungsfreibetrag

./. Altersentlastungsbetrag

= maßgeblicher Arbeitslohn, höchstens die Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung

Beispiel

Die ledige Frau Huber aus Dresden hat ein Bruttogehalt von 63.000 € im Jahr.

Die Vorsorgepauschale beträgt im Jahr 2005:

9,75% von 62.400 € = 6.084 €, davon 20% (aufgerundet) = 1.217 €

11% von 62.400 € = 6.864 €, höchstens 1.500 € + 1.500 €

2.717 €

Zur Berechnung der Vorsorgepauschale werden bei Frau Huber also fiktive Beiträge i.H.v. 6.084 € berücksichtigt, obwohl sie wegen der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) tatsächlich nur Beiträge i.H.v. (9,75% v. 52.800 € =) 5.148 € zahlt. Deshalb ist für Frau Huber die Vorsorgepauschale günstiger als der Einzelnachweis, sofern sie keine weiteren Altersvorsorgeaufwendungen hat.

Die gekürzte Vorsorgepauschale besteht dagegen nur aus einer Komponente. Für den unter §10c (3) EStG fallenden Personenkreis gilt eine Vorsorgepauschale von 11 % (bisher 20 %) vom maßgeblichen Arbeitslohn, höchstens 1.500 €.

Abgegolten sind mit der Pauschale sowohl Vorsorge- als auch übrige Versicherungsbeiträge.

Die Vorsorgepauschale ist auf volle Euro aufzurunden.

Für 2005 entspricht die Pauschale in etwa der tatsächlichen Steuerermäßigung aus Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und sonstigen Vorsorgeaufwendungen.

Bei Ehegatten ergeben sich folgende Neuregelungen:

Bezieht nur ein Ehepartner steuerpflichtigen Arbeitslohn, der auch rentenversicherungspflichtig ist, so verdoppelt sich der Höchstbetrag auf 3.000 €.

Beziehen beide Ehepartner rentenversicherungspflichtigen Arbeitslohn, werden die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung getrennt voneinander berechnet und addiert. Hinzu kommen 11 % der Summe der Arbeitslöhne beider Ehegatten. Der Höchstbetrag liegt ebenfalls bei 3.000 €.

Bezieht nur ein Ehegatte steuerpflichtigen Arbeitslohn, der nicht rentenversicherungspflichtig ist, so beträgt die Pauschale 11 % des maßgeblichen Arbeitslohns, maximal 3.000 €.

Fallen beide Ehepartner unter die gekürzte Vorsorgepauschale so ergibt sich ein abzugsfähiger Betrag in Höhe von 11 % der zusammengerechneten Arbeitslöhne beider Ehegatten, maximal 3000 €.

Liegt eine sogenannte „Mischehe“ vor, so berechnet sich die Vorsorgepauschale wie folgt:

9,75 % des rentenversicherungspflichtigen Arbeitslohns	_____ €
davon in 2005 20 %	_____ €
<u>+ 11 % der Summe der Arbeitslöhne beider Ehegatten, höchstens 3.000 €</u>	_____ €
Vorsorgepauschale 2005:	_____ €

2.2.3 Günstigerprüfung

Die sogenannte Günstigerprüfung des § 10(4a) EStG n. F. soll ab dem Veranlagungszeitraum 2005 bis einschließlich 2019 durchgeführt werden, um zu garantieren, dass keine Schlechterstellung durch die neue Rechtslage entsteht.

Sie soll im Wege der Veranlagung von Amts wegen durchgeführt werden. D.h. bei der Berechnung des Sonderausgabenabzugs für Vorsorgeaufwendungen müssen die Höchstbetragsberechnung 2004 und 2005, sowie die Vorsorgepauschale 2004 und 2005 miteinander verglichen werden.

Die neue Rechtslage ist insoweit zu berücksichtigen, dass die Berechnung für 2004 nur für auch in 2005 anerkannte Vorsorgeaufwendungen vorgenommen werden darf.

Der im Zuge der Höchstbetragsberechnung nach Recht 2004 berücksichtigte Vorwegabzug wird von bisher 3.068 € (6.136 €) ab 2012 jährlich um 300 € (600 €) verringert. 2011 beträgt die Kürzung noch 368 € (736 €).

Allerdings sind für die Berechnung 2004 der Altersentlastungs- und der Versorgungsfreibetrag weiterhin in der alten Fassung zu berücksichtigen (§10c(5)EStG).

Abschmelzung des Vorwegabzuges

Kalenderjahr	Vorwegabzug	
	für den Steuerpflichtigen	im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten
2011	2.700,- €	5.400,- €
2012	2.400,- €	4.800,- €
2013	2.100,- €	4.200,- €
2014	1.800,- €	3.600,- €
2015	1.500,- €	3.000,- €
2016	1.200,- €	2.400,- €
2017	900,- €	1.800,- €
2018	600,- €	1.200,- €
2019	300,- €	600,- €

3 Fazit

Ohne den Abschluss einer Basisrente wirkt sich die Neuordnung des Sonderausgabenabzugs nur bei Arbeitnehmern und bei einigen Selbständigen, die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen, aus.

Personengruppen, die keine Beiträge zu einer Versicherungsform der Basisversorgung zahlen, insbesondere Beamte, werden zunächst nicht vom neuen Sonderausgabenabzug betroffen sein.

Besonders große Auswirkungen ergeben sich für Selbständige, die bislang keine Aufwendungen zur Basisversorgung geltend machen konnten, da der Höchstbetrag bereits durch andere Versicherungen ausgeschöpft war.

Problematisch für die Zukunft könnte werden, dass die Beiträge zur Rentenversicherung steigen werden, aber die Höchstbeträge dieser Veränderung nicht angeglichen werden.

Literaturverzeichnis

- www.aerztekammer-nordrhein.de/naev/alterseinkuenfte.htm
- www.faz.net/s/Rub42AFB371C83147B795D889BB33AF8404/Doc~E045ED002573F4F2E845DF83E07517E84~Atpl~Ecommon~Scontent.html
- www.rbbaunatal.de/printable/vorsorgeversichern/50625096730b9653d/alterseinkuenftegesetz.html
- www.akwl.de/versorgungswerk/news/AltEinkG.php?SeiteID=1287
- www.architektenversorgung-nrw.de/verbezempf/alterseinkuenfte.htm
- www.deutsche-handwerks-zeitung.de/artikel/alterseinkuenftegesetz-ueberblick-aufwendungen-gefördert.html
- www.aspect-online.de/aspect/woPage/page=LvIntroPageRente&Index=1
- www.gulp.de/kb/lwo/steuerord/alterseinkuenftegesetz.html
- www.continentale.de/cipp/continentale/custom/pub/content,lang,l/oid,2258/ticket,guest
- www.iww.de/templates/print.php?ID=1237
- www.janvonbroeckel.de/soziales/rentenbesteuerung.html
- www.dasfreie.de/Alterseinkünftegesetz.htm#II.%20Sonderausgabenabzug%20für%20Vorsorgeaufwendungen
- www.foerderland.de/563.0.html#
- www.rheinland-versicherungen.de/rhld/rhld.nsf/0/1e0933fb3acd76f3c12570300029c7ff?OpenDocument&Click=
- www.fiscalero.de/html/faq_alterseinkuenftegesetz.html
- www.steuer.bayern.de/faq/alle/12-alterseinkuenftegesetz.htm#12.12
- BMF-Schreiben: „Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen - Alterseinkünftegesetz (AltEinkG)“ vom 24.02.2005
- Grüne Reihe, Steuerrecht für Studium und Praxis“, 21. Auflage 2005 Erich Fleischer Verlag, Achim bei Bremen
- Beratungs-Schrift Band 1“Die Besteuerung von Alterseinkünften“ Kay-Deubner-Fachbuchservice

- Grimm/Weber, Steuertipps – Handbuch der Steuerersparnis